

TE Lvwg Erkenntnis 2017/4/13 VGW-031/051/14049/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.2017

Entscheidungsdatum

13.04.2017

Index

41/01 Sicherheitsrecht

L40009 Sonstige Polizeivorschriften Wien;

L40019 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

SPG §82 Abs1

WLSG §1 Abs1 Z1

WLSG §1 Abs1 Z2

VStG §22 Abs1

StGB §115

1. SPG § 82 heute
2. SPG § 82 gültig ab 01.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. SPG § 82 gültig von 01.08.2016 bis 31.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
4. SPG § 82 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
5. SPG § 82 gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. SPG § 82 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.2001

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. StGB § 115 heute
2. StGB § 115 gültig ab 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2017
3. StGB § 115 gültig von 01.01.1975 bis 31.08.2017

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pichler über die Beschwerde des Herrn G. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 29.09.2016, Zl. VStV/916301448761/2016, betreffend Übertretungen des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde zu Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses Folge gegeben, das Straferkenntnis in diesem Punkt behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde zu Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses Folge gegeben, das Straferkenntnis in diesem Punkt behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG hat der Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gemäß § 50 VwGVG wird der auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde zu Spruchpunkt 2) und 3) insoweit Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen von je 300,-- Euro auf je 150,-- Euro und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von je 5 Tagen auf je 2 Tage und 12 Stunden herabgesetzt werden. römisch zwei. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde zu Spruchpunkt 2) und 3) insoweit Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen von je 300,-- Euro auf je 150,-- Euro und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von je 5 Tagen auf je 2 Tage und 12 Stunden herabgesetzt werden.

Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten zu Spruchpunkt 2) und 3) des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit insgesamt 30,-- Euro festgesetzt, das sind zehn Prozent der verhängten Geldstrafen. Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten zu Spruchpunkt 2) und 3) des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit insgesamt 30,-- Euro festgesetzt, das sind zehn Prozent der verhängten Geldstrafen.

Die erlittene Vorhaft von 28.09.2016, 22:25 Uhr bis 29.09.2016, 08:40 Uhr, wird gemäß § 19a Abs. 1 VStG zu der unter Punkt 2) verhängten Strafe mit 25,63 Euro angerechnet. Die erlittene Vorhaft von 28.09.2016, 22:25 Uhr bis 29.09.2016, 08:40 Uhr, wird gemäß Paragraph 19 a, Absatz eins, VStG zu der unter Punkt 2) verhängten Strafe mit 25,63 Euro angerechnet.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Spruch des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Sie haben am 28.09.2016 um 22:15 Uhr, in Wien, P.-gasse durch folgende Begehungsweise den öffentlichen Anstand verletzt: Beschimpfen der einschreitenden Beamten mit Worten wie: „Was wollt's, ihr Woamen?“.

2. Sie haben sich am 28.09.2016, um 22:20 Uhr, in Wien, P.-gasse durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.

Sie haben laut und aggressiv herumgeschrien und dabei derart wild mit den Händen vor den Gesichtern der einschreitenden Beamten gestikuliert, sodass diese gezwungen waren, einen Schritt zurückzuweichen um nicht im Gesicht getroffen zu werden.

3. Sie haben am 28.09.2016, von 22:10 Uhr bis 22:20 Uhr, in Wien, P.-gasse durch folgende Begehungsweise ungebührlicherweise störenden Lärm erregt: lautes Herumschreien.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 1 Abs. 1 Z. 1 WLSG Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, WLSG

§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 Paragraph 82, Absatz eins, Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91

§ 1 Abs. 1 Z. 2 WLSG Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, WLSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von falls diese uneinbringlich ist, gemäß

Ersatzfreiheitsstrafe von

€ 300,00 5 Tage(n) 0 Stunde(n) § 1 Abs. 1 WLSG € 300,00 5 Tage(n) 0 Stunde(n) Paragraph eins, Absatz eins, WLSG
0 Minute(n)

€ 300,00 5 Tage(n) 0 Stunde(n) § 82 Abs. 1 Sicherheits- € 300,00 5 Tage(n) 0 Stunde(n) Paragraph 82, Absatz eins, Sicherheits-

0 Minute(n) polizeigesetz

€ 300,00 5 Tage(n) 0 Stunde(n) § 1 Abs. 1 WLSG € 300,00 5 Tage(n) 0 Stunde(n) Paragraph eins, Absatz eins, WLSG
0 Minute(n)

Die erlittene Vorhaft von 28.09.2016, 22:25 Uhr bis 29.09.2016, 08.40 Uhr, wurde mit € 25,63 gemäß § 19a Abs. 1 VStG zu Pkt. 1) der verhängten Strafe angerechnet. Die erlittene Vorhaft von 28.09.2016, 22:25 Uhr bis 29.09.2016, 08.40 Uhr, wurde mit € 25,63 gemäß Paragraph 19 a, Absatz eins, VStG zu Pkt. 1) der verhängten Strafe angerechnet.

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen. Ferner hat der Beschuldigte gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 90,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe

...."

In seiner frist- und formgerecht erhobenen Beschwerde bestritt der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien, in der der Polizeibeamte, der die Anzeige gegen den Beschwerdeführer gelegt hat, als Zeuge einvernommen wurde, wurde die Beschwerde zu den Spruchpunkten 2) und 3) auf die alleinige Bekämpfung der Höhe der verhängten Strafen eingeschränkt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Zu Spruchpunkt 1):

Zu diesem Spruchpunkt wird dem Beschwerdeführer eine Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Beschimpfen von einschreitenden Beamten mit Worten wie „Was wollt's, ihr Woamen?“ angelastet.

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, VStG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Durch die Novellierung dieser Bestimmung wurde generell der Grundsatz festgelegt, dass eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22.11.2016, Zl. Ra 2016/03/0095 ausführlich dargelegt hat, stellt § 22 Abs. 1 VStG ausschließlich auf die "Tat" ab. Dass – wie im hier zu beurteilenden Fall – der Schutzzweck der übertretenen Verwaltungsvorschrift ein anderer ist, als der der gerichtlichen Strafnorm, ändert an der Subsidiarität nichts. Ein Verfolgungshindernis hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung liegt bereits dann vor, wenn die Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, auf die tatsächliche Einleitung eines Strafverfahrens kommt es ebenso wenig an, wie darauf, ob eine strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen oder aufgrund einer Ermächtigung zu erfolgen hat. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22.11.2016, Zl. Ra 2016/03/0095 ausführlich dargelegt hat, stellt Paragraph 22, Absatz eins, VStG ausschließlich auf die

"Tat" ab. Dass – wie im hier zu beurteilenden Fall – der Schutzzweck der übertretenen Verwaltungsvorschrift ein anderer ist, als der der gerichtlichen Strafnorm, ändert an der Subsidiarität nichts. Ein Verfolgungshindernis hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung liegt bereits dann vor, wenn die Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, auf die tatsächliche Einleitung eines Strafverfahrens kommt es ebenso wenig an, wie darauf, ob eine strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen oder aufgrund einer Ermächtigung zu erfolgen hat.

In der hier zu beurteilenden Fallkonstellation besteht aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien kein Zweifel daran, dass die angelastete Formulierung „Was wollt's, ihr Woamen?“ wenn sie offensichtlich abwertend, für zahlreiche andere Personen wahrnehmbar, in der Öffentlichkeit gegenüber einschreitenden Sicherheitswachebeamten verwendet wird, als eine Ehrenbeleidigung im Sinne des § 115 StGB anzusehen ist. Daraus ergibt sich aber, dass eine gerichtlich strafbare Handlung im Sinne des § 22 Abs. 1 VStG vorliegt und daher eine Bestrafung dieser „Tat“ als Verwaltungsübertretung nicht in Betracht kommt. In der hier zu beurteilenden Fallkonstellation besteht aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien kein Zweifel daran, dass die angelastete Formulierung „Was wollt's, ihr Woamen?“ wenn sie offensichtlich abwertend, für zahlreiche andere Personen wahrnehmbar, in der Öffentlichkeit gegenüber einschreitenden Sicherheitswachebeamten verwendet wird, als eine Ehrenbeleidigung im Sinne des Paragraph 115, StGB anzusehen ist. Daraus ergibt sich aber, dass eine gerichtlich strafbare Handlung im Sinne des Paragraph 22, Absatz eins, VStG vorliegt und daher eine Bestrafung dieser „Tat“ als Verwaltungsübertretung nicht in Betracht kommt.

Spruchpunkt 1) des bekämpften Straferkenntnisses war daher spruchgemäß zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen. Spruchpunkt 1) des bekämpften Straferkenntnisses war daher spruchgemäß zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG einzustellen.

Zur Strafbemessung zu den Spruchpunkten 2) und 3):

Die unter Spruchpunkt 2) angelastete Verwaltungsübertretung ist gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz mit Geldstrafe bis zu 500,-- Euro bedroht, die unter Spruchpunkt 3) angelastete Verwaltungsübertretung ist gemäß § 1 Abs. 1 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 700,-- Euro zu ahnden. Die unter Spruchpunkt 2) angelastete Verwaltungsübertretung ist gemäß Paragraph 82, Absatz eins, Sicherheitspolizeigesetz mit Geldstrafe bis zu 500,-- Euro bedroht, die unter Spruchpunkt 3) angelastete Verwaltungsübertretung ist gemäß Paragraph eins, Absatz eins, des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 700,-- Euro zu ahnden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Daran, dass Organe der öffentlichen Aufsicht in ihren Tätigkeiten nicht behindert und respektiert werden, besteht ebenso wie an der Vermeidung von störenden Lärm im öffentlichen Raum ein hohes öffentliches Interesse. Diese Interessen wurden durch die hier angelasteten Übertretungen in nicht unerheblichem Maße verletzt, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Taten nicht als bloß geringfügig erachtet werden konnte.

Auch das Ausmaß des den Beschwerdeführer treffenden Verschuldens konnte nicht als geringfügig angesehen

werden, da im Verwaltungsstrafverfahren weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Als erschwerend waren einschlägige Vormerkungen des Beschwerdeführers zu bewerten. Milderungsgründe sind dagegen im Verwaltungsstrafverfahren nicht hervorgekommen.

Im Hinblick auf die ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in denen der Beschwerdeführer lebt und unter Berücksichtigung seiner, wenn auch erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gezeigten Schuldeinsicht, konnten die verhängten Geldstrafen spruchgemäß herabgesetzt werden.

Einer weiteren Strafherabsetzung standen jedoch das Vorliegen eines Erschwerungsgrundes und der nicht geringfügige objektive Unrechtsgehalt der Taten entgegen.

Aus denselben Erwägungen waren unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 2 VStG auch die Ersatzfreiheitsstrafen spruchgemäß neu festzusetzen. Aus denselben Erwägungen waren unter Bedachtnahme auf Paragraph 16, Absatz 2, VStG auch die Ersatzfreiheitsstrafen spruchgemäß neu festzusetzen.

Da die durch die Novellierung des § 22 Abs. 1 VStG geschaffene Rechtslage hinsichtlich der Subsidiarität der verwaltungsstrafrechtlichen Strafdrohungen eindeutig ist und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt in Einklang mit der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes steht und auch im Rahmen der Strafbemessung zu den Spruchpunkten 2) und 3) keine grundsätzlichen Rechtsfragen hervorgekommen sind, war die Revision nicht zuzulassen. Da die durch die Novellierung des Paragraph 22, Absatz eins, VStG geschaffene Rechtslage hinsichtlich der Subsidiarität der verwaltungsstrafrechtlichen Strafdrohungen eindeutig ist und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt in Einklang mit der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes steht und auch im Rahmen der Strafbemessung zu den Spruchpunkten 2) und 3) keine grundsätzlichen Rechtsfragen hervorgekommen sind, war die Revision nicht zuzulassen.

Schlagworte

Gerichtlich strafbare Handlung; Beleidigung; Bestrafung als Verwaltungsübertretung nicht möglich; Scheinkonkurrenz; Subsidiarität; Gesetzeskonkurrenz; Verfolgungshindernis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.031.051.14049.2016

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at